

Erlass

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Sonderregelungen an Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien im Freistaat Sachsen

Im Vorgriff auf entsprechende Änderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (FOSO) bzw. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Beruflichen Gymnasien im Freistaat Sachsen (BGySO) wird festgelegt:

1. Als Pflichtfremdsprache in der Fachoberschule wird in den Klassenstufen 11 und 12L ausschließlich Englisch angeboten.
 - a) Bewerberinnen und Bewerber, die einen mindestens vierjährigen fortlaufenden Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule in Englisch oder einen gleichwertigen Kenntnisstand in Englisch gemäß §4 Abs. 2 FOSO im Rahmen einer schriftlichen Feststellungsprüfung nachweisen können und deren Herkunftssprache nicht Englisch ist, nehmen am Englischunterricht in der Fachoberschule teil. Die Dauer dieser schriftlichen Feststellungsprüfung gemäß §4 Abs. 2 FOSO beträgt 180 Minuten. Sie wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers am Tag des Haupttermins der schriftlichen Abschlussprüfung zum Realschulabschluss im Freistaat Sachsen durchgeführt. Der Antrag ist mit den Bewerbungsunterlagen bis zum 31. März an die aufnehmende Schule zu stellen.
 - b) Schüler, deren Herkunftssprache weder Deutsch noch Englisch ist und die nicht unter die Regelungen von Nr. 1 Buchst. a fallen, sind von der Teilnahme am Unterricht in Englisch befreit und haben sich am Ende der Klassenstufe 12/12L einer Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache zu unterziehen. Der entsprechende Antrag ist mit den Bewerbungsunterlagen bis zum 31. März an die aufnehmende Schule zu stellen.
 - c) Bei der Feststellungsprüfung am Ende der Klassenstufe 12/12L wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache auf dem Niveau der Fachhochschulreife überprüft. Der Antrag ist bis zum 15. Oktober des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfinden soll, an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus beauftragt im Anschluss das Sächsische Bildungsinstitut mit der Erstellung der notwendigen Prüfungsaufgaben. Die Dauer der Prüfung beträgt 160 Minuten. Die Bewertung erfolgt durch einen von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmten Prüfer. Sie richtet sich nach den für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung zur Fachhochschulreife für die Sprachproduktion in der Fremdsprache geltenden Bewertungsmaßstäben. Die erteilte Note der jeweiligen Feststellungsprüfung ist anstelle der Gesamtnote für die Pflichtfremdsprache Englisch in das Zeugnis der Fachhochschulreife zu übernehmen.

2. Vor der Aufnahme an **Berufliche Gymnasien** können Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers die Voraussetzung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife in der ersten oder zweiten Fremdsprache durch eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache nachweisen. Die Dauer der Prüfung beträgt 180 Minuten. Überprüft wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache. Die Bewertung erfolgt durch einen von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmten Prüfer. Sie richtet sich nach dem für die Vergleichsarbeit am Beruflichen Gymnasium in der Fremdsprache für die Textproduktion geltenden Bewertungsmaßstab. Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Der Antrag ist mit den Bewerbungsunterlagen bis zum 31. März an die aufnehmende Schule zu stellen.
3. Die erste Fremdsprache am Beruflichen Gymnasium ist Englisch. Schüler des Beruflichen Gymnasiums, deren Herkunftssprache Englisch ist, erfüllen die Voraussetzung für die erste Fremdsprache durch Bestehen einer Feststellungsprüfung gemäß Nr. 2 und können die in §36 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGYSO genannten Grundkurse durch andere Grundkurse ersetzen.
4. Schüler des Beruflichen Gymnasiums erfüllen die Voraussetzung für die zweite Fremdsprache
 - a) auf dem Niveau fortgeführte Fremdsprache (Niveau A), wenn sie in dieser Fremdsprache von Klassenstufe 6 bis 11 unterrichtet worden sind und sie in dieser Fremdsprache im Realschulabschluss oder einem diesem gleichgestellten Schulabschluss keine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt haben.oder
 - b) durch Teilnahme am Unterricht von Klassenstufe 11 bis einschließlich Jahrgangsstufe 13 in einer vom Beruflichen Gymnasium angebotenen Fremdsprache auf Niveau neu begonnene Fremdsprache (Niveau B),oder
 - c) durch Bestehen einer Feststellungsprüfung in der Fremdsprache gemäß Nr. 2.

Schüler können die in §36 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BGYSO genannten Grundkurse durch andere Grundkurse ersetzen, wenn sie die Voraussetzung für die zweite Fremdsprache bereits gemäß Nr. 4 Buchstabe a) oder c) erfüllen.
5. Für Schüler mit Migrationshintergrund wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Sächsische Bildungsagentur vorgenommen werden kann.

6. Die Termine für die Feststellungsprüfungen werden jeweils in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Klassen- und Gruppenbildung, zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und zum Ablauf des Schuljahres im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus veröffentlicht.
7. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zeitgleich tritt der Erlass über die Aufnahmebedingungen an Fachoberschulen im Freistaat Sachsen vom 31. März 2005 außer Kraft.

Dresden, 28.09.2015

Wilfried Kühner
Abteilungsleiter